

## Artikel IX

Artikel II und III dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Vermögenswerte, die der Oberhoheit von Großbritannien, der britischen Dominions, Indiens, der britischen Kolonien und Besitzungen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und jeder anderen der Vereinten Nationen unterstehen, die vom Kontrollrat bestimmt wird.

## Artikel X

Für die Auslegung dieses Gesetzes gelten die folgenden Definitionen:

- a) Der Ausdruck „Person“ umfaßt jede natürliche Person oder Gemeinschaft oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter dem Gesetz fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, davon Gebrauch zu machen, Verfügungsgewalt darüber zu haben oder darüber zu verfügen. Der Ausdruck umfaßt ferner jegliche Regierung einschließlich aller politischen Unterabteilungen, öffentlichen Körperschaften, Organe und ihrer Dienststellen. Eine juristische Person oder Gemeinschaft, die unter deutschem Recht zur Entstehung gelangt ist, oder die ihren Hauptsitz in Deutschland hat, wird als eine Person deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels II angesehen.
- b) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle fälligen sowohl wie nichtfälligen Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf solches Vermögen einschließlich allen Vermögens und aller Rechte und Ansprüche jeglicher Art hierauf, die an Dritte dem Namen nach oder als Treuhänder übertragen worden sind oder so in deren Verfügungsgewalt stehen. Er umfaßt auch alles Vermögen und alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art, die im Wege der Schenkung oder auf andere Art oder für eine Gegenleistung auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung übertragen worden sind mit Ausnahme der Rechte und Ansprüche, die von dritten Personen in gutem Glauben für eine voll angemessene Gegenleistung erworben worden sind. Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt Gebäude und Land, Waren, Handels- und andere Güter, bewegliche Gegenstände, Münzen, Barren, Zahlungsmittel, Bank- und andere Guthaben, Außenstände, Aktien, Anteile, Ansprüche, Lagerscheine, alle Arten von Wertpapieren, gleichgültig, ob sie in Reichsmark oder fremder Währung ausgestellt sind, Beweismittel, die sich auf Schulden oder Eigentum von Vermögen beziehen, Verträge, Urteile, Patentrechte, Urheberrechte, Rechte in Schutzmarken und im allgemeinen Vermögenswerte jeglicher Art; diese Aufstellung ist in keiner Weise erschöpfend.

## Artikel XI

Strafbar macht sich:

- a) jeder, dessen Vermögen von diesem Gesetz betroffen ist und der irgendeine Handlung oder Unterlassung begeht oder zu begehen versucht in Widerspruch zu den Rechten oder Rechtsansprüchen, die der Kommission auf Grund der Artikel II und III zustehen,